



EUROPÄISCHES RECHT MIT RICHTLINIE & VERORDNUNG

Im ursprünglichen Verfassungsvertrag von 2004 sollte erstmalig der Begriff EU-Gesetz auftauchen. Da aber Frankreich und die Niederlande nicht zustimmten, wurde Ende 2007 ein neuer Vertrag, der Lissabonner Vertrag, verabschiedet. Hier wurde festgelegt, dass man nicht den Begriff Gesetz verwenden wird, sondern (weiterhin) Richtlinie bzw. Verordnung.

Richtlinien (oder auch Rahmenerlasse) legen Ziele und einen Zeitrahmen für die nationale Umsetzung fest. Damit die in der Richtlinie aufgestellten Zielvorgaben für die einzelnen Bürger wirksam werden, ist ein Umsetzungsakt durch den nationalen Gesetzgeber erforderlich, mit dem das nationale Recht an die in der Richtlinie festgelegten Ziele angepasst wird. Sie gelten nicht direkt, denn erst die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht berechtigt und verpflichtet den einzelnen Bürger. Um den jeweiligen nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, sind die Mitgliedstaaten lediglich an die Zielvorgaben der Richtlinie gebunden. Die Staaten haben daher einen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht.

Verordnungen gelten nach ihrer Verabschiedung direkt in allen Mitgliedstaaten. Sie sind für die Mitgliedstaaten, ihre Behörden und Organe unmittelbar verbindlich. Steht eine Verordnung im Konflikt mit einem nationalen Gesetz, so hat die Verordnung Vorrang.

Und nun am Beispiel Legehennenhaltung bzw. Kennzeichnung von Eiern



RICHTLINIE 1999/74/EG DES RATES vom 19. Juli 1999

zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen

Alle Anlagen müssen so ausgerüstet sein, dass allen Legehennen mindestens ein Einzelnest für je 7 Hennen zur Verfügung steht. Werden Gruppennester verwendet, so ist für maximal 120 Hennen mindestens 1 m² Nestfläche vorzusehen.

Diese Richtlinien schreiben den EU-Mitgliedstaaten nur Mindestanforderungen vor, es bleibt Gestaltungsspielraum. Ob sie beispielsweise eine größere Anzahl an Nestern pro Anzahl Hennen bzw. mehr Platz für die Nester vorsehen oder ob Einzel- und/oder Gruppennester eingeführt werden, ist ihnen überlassen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1651/2001 DER KOMMISSION vom 14. August 2001

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier

Wie machen wir das jetzt bei uns?



Jedes Behältnis ist vor Verlassen des Erzeugungsorts mit Namen und Anschrift oder Zulassungsnummer des Erzeugerbetriebs, Legedatum oder -periode und dem Versanddatum zu kennzeichnen.

Schon der Begriff Vorschrift im Titel der Verordnung weist darauf hin, dass hier Verbindliches gemeint ist. D. h. in diesem Fall, dass jeder Eierbehälter mit den genau benannten Angaben zum Erzeugerort ausgestattet werden muss, bevor er in den Handel kommt.



Ganz schön penibel!

Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich und begründen für den Empfänger keine Rechte und Pflichten.